



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

14-05-1993

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.159/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1993 die Klage vom 15. Oktober 1992 untersucht, die gegen die Post aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Broschüren bezüglich der neuen Posttarife vom 1. April 1992 nicht in deutscher Sprache erhältlich sind.

Die Verteilung der Broschüren der Post bezüglich der Posttarife in alle Briefkästen des Landes stellt eine Mitteilung dar, die eine zentrale Dienststelle durch die lokalen Dienststellen der Post an die Öffentlichkeit richtet.

Im vorliegenden Fall findet Artikel 40, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung. Laut Artikel 40 unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die den besagten Dienststellen diesbezüglich durch die vorliegenden koordinierten Gesetze auferlegt wird.

In Anwendung dieses Prinzips werden diese Dokumente in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

Obwohl die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle den Gebrauch zweisprachiger Broschüren empfiehlt, gestattet sie die Veröffentlichung einsprachiger Broschüren, unter der Bedingung, daß diese identisch im Hinblick auf Aufmachung und Inhalt sind und daß sie gleichzeitig verteilt werden (Gutachten Nr. 22.263 und folgende vom 9. Oktober 1991).

./.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet, da die Broschüre in deutscher Sprache nicht zur gleichen Zeit wie die Broschüren in französischer und in niederländischer Sprache verteilt wurde.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

